



## **Empfehlungen für Kulturvermittlungsangebote/Führungen**

Erfurt, 12. Juni 2020

Sehr geehrte Mitglieder,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

am 9. Juni 2020 hat das Thüringer Kabinett die neue Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 veröffentlicht.

Nach den dort niedergeschriebenen empfohlenen Kontaktbeschränkungen und den geltenden allgemeinen Infektionsschutzregeln ist es ab dem 13. Juni 2020, dem Inkrafttreten der Verordnung möglich Kulturvermittlungsangebote in den Museen, Gedenkstätten und Technischen Denkmälern mit einer Begrenzung der Personenanzahl und unter Beachtung der Infektionsschutzregeln durchzuführen.

Wir haben Ihnen Empfehlungen zusammengestellt, die Ihnen bei der Umsetzung und Durchführung von Kulturvermittlungsangeboten helfen und einen möglichst ausreichenden Schutz Ihrer Gäste und Ihres Personals gegen den SARS-CoV-2 Virus bieten sollen.

Unbedingt zu beachten ist, dass von einer verantwortlichen Person der jeweiligen Einrichtung ein schriftlich niedergelegtes Infektionsschutzkonzept entsprechend der genannten Verordnung zu erstellt und umgesetzt wird.

Nach derzeitiger Sachlage ist es außerdem notwendig die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher bzw. der Familien zur Kontaktnachverfolgung aufzunehmen. Weitere Informationen dazu finden Sie in den Handlungsempfehlungen zum Museumsbetrieb unter Corona-Bedingungen für die Thüringer Museen.

Mit den besten Grüßen

gez. Franziska Zschäck  
Vizepräsidentin

## **Empfehlungen für Kulturvermittlungsangebote/(Gruppen-)Führungen in Thüringer Museen**

### **Hygienemaßnahmen**

- Die Museen und Museumsgelände dürfen nur von Personen besucht werden, die keine COVID-19-verdächtigen Symptome aufweisen.
- Nach/Vor Betreten des Museums sollte die Möglichkeit bestehen, dass sich die Gäste die Hände desinfizieren können.
- Den Besuchern sollte das Tragen der eigenen Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) gestattet sein. MNB sollte aber in entsprechenden Mengen von den Museen vorgehalten werden, um diesen an Besucher preisgünstig mit der Eintrittskarte zu verkaufen.
- Das Tragen der MNB ist von den Mitarbeitern des Museums bei den Gästen durchzusetzen. Weigern sich Besucher eine MNB zu tragen, sollte zum Schutz der Gäste und der eigenen Mitarbeiter vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden. Die Pflicht zum Tragen der MNB sollte dabei in die Hausordnung aufgenommen werden.
- Touchscreens und Tastmodelle sollten vorerst weiterhin nicht genutzt werden, wenn nicht eine regelmäßige Reinigung nach der Benutzung durch Museumsbesucher gewährleistet werden kann.

### **In geschlossenen Räumen**

- Vermittlungsangebote in geschlossenen Räumen sind bei Beachtung der geltenden Hygiene- und Infektionsschutzregeln (Mindestabstand von 1,5 m und Tragen einer MNB) mit zehn bis max. 15 Personen, wenn die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, möglich.
- Prüfen Sie, ob und wie Engstellen in den Räumlichkeiten des Museums bei Führungen umgangen werden können, um Staus und das eng Beieinanderstehen von Personen zu vermeiden. Zu beachten ist außerdem, dass auch vor Vitrinen und frei stehenden Objekten der Mindestabstand eingehalten werden muss.
- Bei mehreren Gruppenführungen sollte eine spontane Änderung der Wegführung eingeplant bzw. vorab Führungsrouten erstellt werden, um die Besucher besser lenken zu können.
- Die Anzahl der Einzelbesucher und der Gruppen, die sich zur selben Zeit im Museum/in einzelnen Räumen befinden, muss entsprechend angepasst werden.

### **Im Freigelände**

- Vermittlungsangebote im Freien sind unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Infektionsschutzregeln (Mindestabstand von 1,5 m und der Empfehlung zum Tragen einer MNB) und der Begrenzung der Gruppen auf zehn bis max. 15 Personen möglich.
- Bei mehreren Gruppenführungen sollte eine spontane Änderung der Wegführung eingeplant werden.

### **Personal**

- Das Tragen von MNB sowie die Abstands- und Hygieneregeln gelten zum eigenen Schutz auch für das Personal.
- Personen, die aufgrund Ihrer Zugehörigkeit zur Risikogruppe zählen, sollten, wenn möglich, nicht für Führungen in Museen und den Freigeländen eingesetzt werden.
- Interne und externe Mitarbeiter, die Führungen durchführen sowie das interne und externe Aufsichtspersonal müssen im Umgang mit Gruppen unter den gegebenen besonderen Bedingungen geschult werden.

### **Museumsshop/Museumscafé**

- Mit entsprechenden Schildern sollte darauf hingewiesen werden, dass das Tragen von MNB und das Einhalten des entsprechenden Abstands zu anderen Personen und dem Personal des Museumsshops einzuhalten sind oder sich nur eine bestimmte Anzahl von Personen im Museumsshop aufhalten darf.
- Im Museum bzw. Museumscafé befindliche Getränke- und Imbissautomaten müssen regelmäßig gereinigt werden oder auf die Inbetriebnahme verzichtet werden.
- Für beide Bereiche gelten die entsprechenden Regelungen für den Betrieb von Geschäften und dem Betrieb von gastronomischen Einrichtungen der jeweils gültigen Rechtsverordnung.

### **Kontaktverfolgung**

- Um Infektionsketten nachverfolgen zu können, sind entsprechend der aktuellen Verordnung die Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers bzw. jeder Familie zu erfassen (Artikel 1 § 3 Abs. 4). Zu beachten sind dabei die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung.

### **Akustik/Audioguides**

- In geschlossenen Räumen sollte auch der Gästeführer der Gruppenführung eine MNB tragen.
- Im Freigelände kann bei Einhaltung von ausreichend Abstand (mind. zwei Meter) auf das Tragen des MNB durch den Gästeführer verzichtet werden.
- Audioguides/Personalführungsanlagen sollten nur dann genutzt werden, wenn diese nach der Benutzung gereinigt werden können. Falls möglich sollten hier Einwegkopfhörer oder Kopfhörer der Besucher genutzt werden können.
- Es besteht inzwischen auch die Möglichkeit App-basierte Audiosysteme für das eigene Smartphone zu nutzen.

gez. Franziska Zschäck  
Vizepräsidentin